

Nichtamtliche Lesefassung

Vom 19. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 36, Nr. 46, S. 269–293)
in der Fassung vom 14. Juni 2023 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 54, Nr. 51, S. 220–238)

Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science (M.Sc.)

Anlage B. Fachspezifische Bestimmungen für die Prüfungsordnung Master of Science (M.Sc.)

Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Der Masterstudiengang Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie ist forschungsorientiert und konsekutiv.

(2) Der Masterstudiengang Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie vermittelt entsprechend dem allgemein anerkannten Stand psychologischer, psychotherapiewissenschaftlicher, pädagogischer, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse die grundlegenden personalen, fachlich-methodischen, sozialen und umsetzungsorientierten Kompetenzen, die für eine eigenverantwortliche, selbständige und umfassende psychotherapeutische Versorgung von Patienten/Patientinnen aller Altersstufen und unter Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen mittels der wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden erforderlich sind. Der Studiengang erfüllt hinsichtlich Organisation und Inhalten des Studiums die Vorgaben des § 9 Psychotherapeutengesetz und der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) und vermittelt so den Zugang zur psychotherapeutischen Prüfung, die Voraussetzung für die Erteilung der Approbation als Psychotherapeut/Psychotherapeutin ist. Den Absolventen/Absolventinnen des Studiengangs steht eine Vielzahl beruflicher Tätigkeiten offen; hierzu gehören sowohl diagnostische, beratende und psychotherapeutische Aufgaben im Gesundheits- und Sozialwesen als auch psychologische Forschung und Lehre. Der Masterstudiengang Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie qualifiziert insbesondere für klinisch-psychologische Tätigkeiten und Psychotherapie mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in unterschiedlichen Einrichtungen oder freiberuflich.

§ 2 Studienbeginn und Studienumfang

(1) Das Studium im Masterstudiengang Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

(2) Der Masterstudiengang Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie hat einen Leistungsumfang von 120 ECTS-Punkten.

§ 3 Unterrichts- und Prüfungssprache

Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Masterstudiengang Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. Einzelne Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden; die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen können in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden.

§ 4 Studieninhalte

(1) Im Masterstudiengang Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie sind die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Module nach Maßgabe der Regelungen in Absatz 2 bis 4 zu absolvieren. Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch, welches insbesondere auch regelt, in welchen Modulen die in §§ 17 und 18 PsychThApprO sowie der zugehörigen Anlage 2 genannten Inhalte vermittelt werden, aufgeführt und näher beschrieben.

Nichtamtliche Lesefassung

| Modul Lehrveranstaltung | Art | SWS | ECTS- Punkte | Semester | Studienleistung/ Prüfungsleistung |
|--|-------|-----|-----------------|----------|--|
| Vertiefte Forschungsmethodik (10 ECTS-Punkte) | | | | | |
| Multivariate Verfahren | V | 2 | 5 | 1 | PL: Klausur |
| Evaluation wissenschaftlicher Befunde | S | 2 | 5 | 1 | SL |
| Vertiefte psychologische Diagnostik und Begutachtung (10 ECTS-Punkte) | | | | | |
| Diagnostik und Begutachtung I | V | 1 | 2 | 1 | SL |
| Diagnostik und Begutachtung II | V | 1 | 3 | 1 | SL PL: Klausur |
| Klinische Diagnostik und Begutachtung | S | 4 | 5 | 1 | |
| Berufsqualifizierende Tätigkeit II.1 – vertiefte Praxis der Psychotherapie und Selbstreflexion (12 ECTS-Punkte) | | | | | |
| Vertiefte Praxis der Psychotherapie: Erwachsene und ältere Menschen | S | 4 | 5 | 1 oder 2 | SL PL: schriftliche Ausarbeitung |
| Vertiefte Praxis der Psychotherapie: Kinder und Jugendliche | S | 4 | 5 | 1 oder 2 | |
| Selbstreflexion I | S | 1 | 1 | 1 | |
| Selbstreflexion II | S | 1 | 1 | 2 | |
| Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie (11 ECTS-Punkte) | | | | | |
| Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre I | V + S | 4 | 5 | 1 | SL PL: Klausur |
| Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre II | S | 4 | 6 | 2 | SL |
| Dokumentation, Evaluierung und Organisation von psychotherapeutischen Behandlungen (2 ECTS-Punkte) | | | | | |
| Dokumentation, Evaluierung und Organisation von psychothera- peutischen Behandlungen | S | 2 | 2 | 2 | SL |
| Forschungsorientiertes Praktikum II – Psychotherapieforschung (5 ECTS-Punkte) | | | | | |
| Psychotherapieforschung | Pr | 4 | 5 | 2 | PL: schriftliche Ausarbeitung |
| Wissenschaftliche Vertiefung (10 ECTS-Punkte) | | | | | |
| Psychologische Grundlagen I | S | 2 | 4 | 2 | SL PL: Klausur |
| Psychologische Grundlagen II | S | 2 | 3 | 2 | |
| Psychologische Grundlagen III | S | 2 | 3 | 2 | |
| Angewandte Psychotherapie (5 ECTS-Punkte) | | | | | |
| Angewandte Psychotherapie | V + S | 3 | 5 | 3 | SL PL: Klausur |
| Berufsqualifizierende Tätigkeit II.2 – vertiefte Praxis der Psychotherapie (5 ECTS-Punkte) | | | | | |
| Vertiefte Praxis der Psychotherapie: Verschiedene Verfahren | S | 3 | 4 | 3 oder 4 | SL |
| Vertiefte Praxis der Psychotherapie: Stationäre Psychotherapie | S | 1 | 1 | 3 oder 4 | SL |

| Berufsqualifizierende Tätigkeit III – angewandte Praxis der Psychotherapie (20 ECTS-Punkte) | | | | | |
|--|--------|---|----|----------|-------------------------------------|
| Angewandte Praxis der Psychotherapie im (teil-)stationären Kontext | Pr | 6 | 15 | 3 oder 4 | SL PL: schriftliche Ausarbeitung |
| Angewandte Praxis der Psychotherapie im ambulanten Kontext inklusive Fallseminar und Supervision | Pr + S | 5 | 5 | 3 oder 4 | |
| Mastermodul (30 ECTS-Punkte) | | | | | |
| Kolloquium | S | 2 | 2 | 3 oder 4 | SL |
| Masterarbeit | | | 28 | 3 oder 4 | PL: Masterarbeit |

Abkürzungen in der Tabelle:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; Pr = Praktikum; S = Seminar; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL= Studienleistung

(2) Im Modul Berufsqualifizierende Tätigkeit II.1 – vertiefte Praxis der Psychotherapie und Selbstreflexion sollen die Leiter/Leiterinnen der Seminare Selbstreflexion I und Selbstreflexion II nicht Prüfer/Prüferin der studienbegleitenden Prüfungsleistung sein.

(3) Voraussetzung für die Belegung des Moduls Berufsqualifizierende Tätigkeit III – angewandte Praxis der Psychotherapie ist die erfolgreiche Absolvierung der Module Vertiefte psychologische Diagnostik und Begutachtung, Berufsqualifizierende Tätigkeit II.1 – vertiefte Praxis der Psychotherapie und Selbstreflexion sowie Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie. Das Praktikum im (teil-)stationären Kontext mit einer Präsenzzeit von 450 Stunden und einer Dauer von mindestens sechs Wochen ist in einer geeigneten, mit dem Institut für Psychologie kooperierenden Klinik abzuleisten. Im Rahmen des Praktikums im ambulanten Kontext sind 150 Stunden Präsenzzeit abzuleisten. Die Vergabe der Praktikumsplätze wird vom Institut für Psychologie koordiniert. Die den Vorgaben der PsychThApprO entsprechende Durchführung des Praktikums ist im Modulhandbuch geregelt.

(4) Im Mastermodul ist während der Bearbeitungszeit der Masterarbeit ein Kolloquium zu besuchen. Die besonderen Voraussetzungen für die Anfertigung der Masterarbeit sind in §§ 8 und 9 näher geregelt.

§ 5 Studienleistungen

Studienleistungen können beispielsweise in Protokollen und Hausarbeiten, der Bearbeitung von Übungsblättern, mündlichen Präsentationen oder der Durchführung und Dokumentation praktischer Aufgaben bestehen.

§ 6 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten) und schriftliche Ausarbeitungen. Mündliche Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche) und mündliche Präsentationen.

§ 7 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können höchstens zwei nicht bestandene Prüfungsleistungen ein zweites Mal wiederholt werden.

§ 8 Zulassung zur Masterarbeit

Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Masterstudiengang Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie eingeschrieben ist und darin insgesamt mindestens 54 ECTS-Punkten erworben und die Module Vertiefte Forschungsmethodik und Wissenschaftliche Vertiefung erfolgreich absolviert hat.

§ 9 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit hat einen Leistungsumfang von 28 ECTS-Punkten und ist innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten anzufertigen.
- (2) Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. In begründeten Fällen kann der Fachprüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden auch die Abfassung der Masterarbeit in englischer Sprache zulassen, wenn die Begutachtung sichergestellt ist. In diesem Fall muss die Masterarbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.
- (3) Die Masterarbeit ist in gedruckter und gebundener Form in dreifacher Ausfertigung sowie zusätzlich in elektronischer Form im vorgegebenen Dateiformat auf dem vorgegebenen Datenträgersystem beim Fachprüfungsausschuss einzureichen. Bei empirischen Arbeiten kann darüber hinaus auch die Abgabe der verwendeten Daten, der Programmcodes und der empirischen Ergebnisse verlangt werden.
- (4) Mindestens einer/eine der beiden Gutachter/Gutachterinnen der Masterarbeit muss hauptberuflich am Institut für Psychologie der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät tätig sein.

§ 10 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten.